



Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetzes zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs

NKR-Nummer 141/21, Ministerium der Justiz und für Migration

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung (Land/Kommunen)	Kein erheblicher Erfüllungsaufwand

II. Im Einzelnen

Durch das Gesetz soll das bestehende Justizvollzugsgesetzbuch geändert werden. Im Wesentlichen soll das Gesetz an bereits erfolgte anderweitige Normsetzung sowie an geänderte Rechtsprechung angepasst werden. Weiter werden verfassungs- bzw. völkerrechtliche Diskriminierungsverbote bei der Gestaltung des Vollzugs nunmehr ausdrücklich mit aufgenommen. Zuletzt sollen Änderungen redaktioneller Art sowie inhaltliche Klarstellungen vorgenommen werden, um die Rechtsanwendung zu erleichtern.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1 Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft

Durch die Änderung der Verordnung ist für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft mit keinem Erfüllungsaufwand zu rechnen.

II. 1.2 Verwaltung (Land/Kommunen)

Auch für die Verwaltung ist mit keinem erheblichen Erfüllungsaufwand zu rechnen. Durch die mögliche Beteiligung der Strafvollstreckungsbehörden, der Strafvollstreckungskammern und der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (§ 47 Abs. 4 VollzGB) an den Fallkonferenzen sind mit insgesamt 40 Arbeitsstunden im höheren Dienst je von der Vollstreckungsseite teilnehmender Person zu rechnen, was 2.420,00 € jährlich entspricht. Die Einführung des Taschengeldanspruchs im ersten Monat (vgl. § 36 a II Buch Justizvollzugsgesetzbuch) dürfte nur zu einem

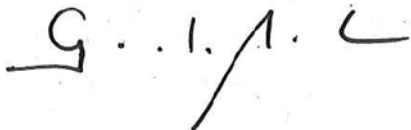
unerheblichen Erfüllungsaufwand führen, weil auch bisher schon Anträge geprüft und Taschengeld ausgezahlt werden musste. Auch der sachliche und personelle Mehraufwand durch Anfertigung von Kopien im Rahmen der Kontrolle der eingehenden Post (§§ 19 JVoVollzGB II, 26 JVoVollzGB III, 24 JVoVollzGB IV und 29 JVoVollzGB V) dürfte sich im unerheblichen Bereich bewegen, weil diese Regelungen nur vorsorglicher Natur sind und so zunächst nur zu Einzelfallentscheidungen führen. Da den Untergebrachten schon bisher auf Antrag metallfreie Kleidung zur Verfügung gestellt wird, ist weiter auch infolge der Änderung von § 18 JVoVollzGB V gleichfalls von keinem erheblichen Erfüllungsaufwand auszugehen. Durchschnittlich fallen für die vollständige Ausstattung mit Arbeitskleidung 108,34 Euro an. Bei aktuell 55 Sicherungsverwahrten würde sich der Gesamtaufwand auf 5.958,70 Euro belaufen. Da aber derzeit bereits 52 Sicherungsverwahrte mit Arbeitskleidung im Wert von 5.633,68 Euro ausgestattet sind, wären lediglich drei weitere Sicherungsverwahrte zu versorgen, sodass höchstens Mehrkosten in Höhe von 325,02 Euro zu erwarten sind.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Von der Durchführung eines Nachhaltigkeitschecks wurde insofern abgesehen, als dass redaktionelle Änderungen vorgenommen werden und somit erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind (Nummer 4.4.4 VwV Regelungen). Soweit punktuell inhaltliche Änderungen vorgenommen werden, modifizieren diese überwiegend nur leicht die bestehenden Regelungen. Die Einführung des Taschengeldanspruchs dürfte sich positiv auf die körperliche und seelische Unversehrtheit und Lebensqualität der einzelnen Untersuchungsgefangenen auswirken.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens detailliert und nachvollziehbar dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende und Berichterstatterin

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg